

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der High Q Electronic Service GmbH



1. Allgemeines

1.1. Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2. Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen, es sei denn, wir haben ihrer Geltung in Textform zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir eine Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3. Die AEB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4. Maßgeblich für die vertraglichen Vereinbarungen sind in folgender Reihenfolge:

- (i) individuelle Vereinbarungen in Bestellungen,
- (ii) Rahmenverträge,
- (iii) Qualitätssicherungsvereinbarungen,
- (iv) Geheimhaltungsvereinbarungen,
- (v) Logistikvereinbarungen,
- (vi) sonstige standardisierte Vereinbarungen,
- (vii) diese AEB,
- (viii) gesetzliche Regelungen.

1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.

2. Vertragsschluss und Änderungen

2.1. Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform.

2.2. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB.

2.3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht vergütungspflichtig, es sei denn, in Textform wurde etwas anderes vereinbart.

2.4. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz unseres Unternehmens) in Textform zu bestätigen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung, kommt kein Vertrag zustande, und wir sind nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.

Bestätigt der Lieferant die Bestellung erst nach Ablauf der Fünf-Tages-Frist, gilt dies als neues Angebot, das wir jederzeit frei annehmen oder ablehnen können.

Lieferabrufe im Rahmen bereits bestehender Verträge werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen in Textform widerspricht.

3. Lieferung

3.1. Abweichungen von Bestellungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

3.2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen erfordern unsere Zustimmung in Textform. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle.

3.3. Werden vereinbarte Lieferfristen nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant hat uns unverzüglich zu informieren, wenn Verzögerungen absehbar sind.

3.4. Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Eine Lieferung in Teilmengen darf nur erfolgen, wenn wir diese zuvor in Textform freigegeben haben.

3.5. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere im Bereich Produktsicherheit und Gefahrstoffverordnung.

3.6. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2% des Bestellwerts pro Arbeitstag, maximal jedoch 5% des Gesamtnettovergütungsbetrags, zu verlangen.

Dies gilt auch, wenn wir uns dieses Recht bei Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.7. Mengenabweichungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig:

Für allgemeine Bestellungen ist eine Überlieferung von maximal 2% erlaubt, sofern sie vorher genehmigt wurde.

Für Massenware wie Kondensatoren und Widerstände ist eine Überlieferung von bis zu 10 % zulässig.

Unterlieferungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

4. Lieferantenregress

4.1. Unsere gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette bleiben uneingeschränkt bestehen.

4.2. Vor der Anerkennung oder Erfüllung eines Mangelspruchs informieren wir den Lieferanten und ermöglichen ihm eine Stellungnahme.

4.3. Unsere Ansprüche gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware weiterverarbeitet wurde.

5. Eigentums- und Nutzungsrechte

5.1. Eigentumsvorbehalte, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, erkennen wir nicht an.

5.2. Software, die Teil der Lieferung ist, unterliegt unserem Nutzungsrecht im erforderlichen Umfang. Eine Sicherungskopie darf erstellt werden, sofern der Lieferant keinen Backup-Service anbietet.

5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen und technischen Spezifikationen streng vertraulich zu behandeln und nach Erfüllung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben.

5.4. Freiheit von Schutzrechten Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter (z. B. Patenten, Marken, Urheberrechten) sind, welche ihre vertragsgemäße Nutzung und Weiterverarbeitung beeinträchtigen oder verhindern könnten.

Sofern ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf die gelieferten Waren gegen uns erhebt, stellt der Lieferant uns hiervon auf erstes Anfordern frei. Dies schließt sämtliche notwendigen Kosten ein, die uns durch Rechtsverteidigung entstehen (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten), sofern die Verletzung auf einem Verschulden des Lieferanten beruht.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

6. Höhere Gewalt

6.1. Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen höherer Gewalt.

7. Preise und Gefahrenübergang

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise als Lieferung DDP (Delivered Duty Paid) gemäß Incoterms 2020, einschließlich Verpackung.

7.2. Der Lieferant darf Preise nicht eigenständig anpassen. Jede Preisänderung muss uns vorab in Textform angezeigt und von uns in Textform genehmigt werden.

7.3. Die Gefahr trägt der Lieferant bis zur Annahme durch uns oder unseren Beauftragten.

8. Rechnungslegung

8.1. Rechnungen sind elektronisch im .pdf-Format per E-Mail an uns zu senden und müssen unsere Bestellnummer enthalten.

8.2. Wir bevorzugen jedoch die E-Rechnung im aktuellen ZUGFeRD-Format, sofern der Lieferant dies technisch unterstützen kann.

8.3. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang und ordnungsgemäßer Lieferung.

9. Qualität und Mängelansprüche

9.1. Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen.

9.2. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

9.3. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Mängelhaftung gelten uneingeschränkt.

9.4. Der Lieferant trägt alle Kosten, die durch eine mangelhafte Lieferung entstehen.

9.5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Reklamationen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Meldung zu reagieren und eine Lösung vorzuschlagen.

Falls eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung erforderlich ist, hat diese innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen, sofern nicht anders vereinbart.

Der Lieferant trägt sämtliche Kosten für Rücksendung, Ersatzlieferung und Nachbesserung, sofern die Reklamation berechtigt ist.

Falls der Lieferant nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert oder die Mängelbeseitigung verweigert, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

10. Produkthaftung und Versicherung

10.1. Der Lieferant stellt uns von Produkthaftungsansprüchen frei, soweit er selbst Hersteller oder Importeur der Ware ist. Bei reinen Handelswaren haftet er nur für die ordnungsgemäße Lieferung und Dokumentation gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Der Lieferant hat eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

10.3. Im Falle einer Rückrufaktion, die aufgrund eines Fehlers des Lieferanten erforderlich wird, trägt dieser alle damit verbundenen Kosten.

11. Compliance und Nachhaltigkeit

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Arbeitsrecht, Umweltrecht und in Bezug auf Sozialstandards.

11.2. Der Lieferant stellt sicher, dass alle gelieferten Produkte den Anforderungen der REACH-, RoHS- und anderen Umweltvorschriften entsprechen.

11.3. Korruption, Bestechung oder unethisches Verhalten wird nicht toleriert. Verstöße berechtigen uns zur sofortigen Kündigung des Vertrags.

11.4. Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermittelt werden, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO.

Der Lieferant verarbeitet diese Daten ausschließlich zum Zwecke der Auftragsausführung und behandelt sie vertraulich.

11.5. Der Lieferant verpflichtet sich, alle für ihn geltenden Sorgfaltspflichten innerhalb seiner Lieferkette zu beachten, insbesondere nach Maßgabe des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), sofern dieses Anwendung findet.

Der Lieferant sorgt für menschenrechtliche und umweltbezogene Standards bei seinen Vorlieferanten und dokumentiert entsprechende Maßnahmen auf Anfrage.

11.6. Der Lieferant stellt sicher, dass alle gelieferten Waren und Dienstleistungen den einschlägigen Exportkontroll- und Zollvorschriften entsprechen.

Der Lieferant haftet für Schäden oder Aufwendungen, die uns infolge unrichtiger oder fehlender Zoll- und Exportdokumente entstehen, sofern diese in seinem Verantwortungsbereich liegen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

12.1. Erfüllungsort ist unser Sitz in München.

12.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.3. Gerichtsstand ist München.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.